

## FAQ-Corona

Stand: 08.12.2021

A

B

### Berufsgenossenschaft

Bei einer Covid-19-Ansteckung von Mitarbeitenden in der Einrichtung muss eine Meldung bei der Berufsgenossenschaft erfolgen, da es möglicherweise zur Anerkennung einer Berufskrankheit kommen kann. Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona\\_arbeitsunfall/index.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp)

Die Anzeige des Unternehmens bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit finden Sie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unter:

<https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Corona-BK-Meldung.html>

### BEP-Fortbildungen

BEP-Fortbildungen finden bis auf weiteres in digitaler Form statt.

C

### Coronaschutzverordnung

Die aktuelle Lesefassungen der Corona-Schutzverordnung und die Auslegungshinweise sind auf den jeweils neuesten Stand und Gültigkeit auf der Website des Landes Hessen unter **Corona in Hessen** zu finden:

<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>

D

E

### Elternzusammenkünfte

Bei Elternzusammenkünften/ Elternabenden hat der Träger das Hausrecht. Er legt die Hygienemaßnahmen fest. Deren Einhaltung ist zu kontrollieren.

Wir empfehlen die Anwendung der 3G-Regelung, AHL- Regeln und das Tragen von Masken (§2 CoSchuV „Eine OP-Maske oder Schutzmaske (...) ist zu tragen in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglicher Gebäude...“)

## F

### Fürsorgepflicht

Im Rahmen der Fürsorgepflicht der Leitung gegenüber den Kindern und Mitarbeitenden kann das Einleiten wesentlicher Maßnahmen auch am Wochenende erwartet werden. Die Arbeitszeit gilt selbstverständlich als Mehrarbeit. Wir empfehlen für diesen Fall einen Notfallplan auf Basis der oben genannten Prozessbeschreibung zu erarbeiten.

### Fieber messen

Laut Aussage aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sind Fiebermessungen durch Fachkräfte auch nach der 2. Corona-VO in Hessen rechtlich nicht zulässig. Die regelhafte Körpertemperaturkontrolle bei Kindern in der Betreuung ist ohne sonstige Krankheitssymptome aus medizinischer Sicht wenig sinnvoll, um an Covid-19 erkrankte Kinder zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Corona positiven Kinder kein Fieber haben ("stumme Infektion"). Vertrauen Sie auf Ihren subjektiven Eindruck.

### Fachfremde Personen zur Mitarbeit in einer Kindergruppe

Hierzu hat die CoSchuV nichts geändert.

„Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.“ (§12 Abs. 2 der CoSchuV)

## G

## H

### Homeoffice

Bei Quarantäne oder Zutrittsuntersagung gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Bei Quarantäne aufgrund von Kontakt zu einer an Covid19 erkrankten Person, ohne Auftreten von Symptomen: entweder Erbringen der vollumfänglichen Arbeitsleistung (im Homeoffice), angeordneter

oder einvernehmlicher Zeitausgleich, einvernehmlicher Urlaub oder ggf. Freistellung aufgrund der Corona Regelungen zur Betreuung eigener Kinder (dann Erstattungsanspruch nach IfSchG)

b) Quarantäne bei nachgewiesener Covid19-Infektion oder Zutrittsuntersagung aufgrund von COVID-19-Symptomen: wegen Erkrankung (Krankschreibung) keine Erbringung der Arbeitsleistung

c) Zutrittsuntersagung aufgrund

- Testung bei Auftreten von Covid19-Symptomen oder
- Person im eigenen Hausstand zeigt Covid 19-Symptome

entweder erbringen der vollumfänglichen Arbeitsleistung (im Home Office), Zeitausgleich, Urlaub oder Freistellung aufgrund der Corona Regelungen zur Betreuung eigener Kinder.

### Hygienekonzept

Das aktuelle **Hygienekonzept des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration** ist verbindlich umzusetzen und eingestellt unter:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Kinder-und-Jugendliche/Kinderbetreuung>

und

[Hygienekonzept zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesstätten](#)

### Hotline

TelNr. 0800 - 555 4666 oder 0611 32 111 000

Fragen zu Gesundheit und Quarantäne: montags von 8 bis 18 Uhr; dienstags bis sonntags von 9 bis 15 Uhr

Fragen und Informationen zum Corona-Virus: montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 15 Uhr.

I J

### Impfungen

Generell gibt es zurzeit keine Impfpflicht.

Personen, die sich nicht impfen lassen wollen, sind zu den Vorteilen einer Impfung zu informieren.

Da sie einem deutlich gesteigerten Infektions- und Erkrankungsrisiko ausgesetzt sind und gleichzeitig selbst für Geimpfte oder auch aus medizinischen Gründen von einer Impfung ausgeschlossene Personen ein erhebliches Risiko darstellen, ist streng auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln zu achten.

Siehe Rundschreiben **Vierte Welle und Arbeitsschutz** des Gesamtkirchlichen Arbeitsschutzausschusses vom 13.09.2021:

[https://kita.zentrumbildung-](https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/RS_Gesamtkirchlicher_Arbeitsausschuss_4_Welle_und_Arbeitsschutz_vom_13.09.21.pdf)

[ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/RS\\_Gesamtkirchlicher\\_Arbeitsausschuss\\_4\\_Welle\\_und\\_Arbeitsschutz\\_vom\\_13.09.21.pdf](https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/RS_Gesamtkirchlicher_Arbeitsausschuss_4_Welle_und_Arbeitsschutz_vom_13.09.21.pdf)

Der Arbeitgeber ist berechtigt den Impfstatus oder den Serostatus von Mitarbeitenden zu erfragen.

## **Infektionsfall**

Bei einem Infektionsfall in der Einrichtung sind die Kinder, die in den vorausgegangen zwei Tagen engen Kontakt (vor allem in der Gruppe) zu infizierten Person hatten, durch die Eltern abzuholen und bis zu einer weiteren Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts für denselben und den folgenden Tag von den Eltern zu betreuen (Hygienekonzept, Seite 6).

Weiterhin ist die Prozessbeschreibung „Ablauf bei positiver Bestätigung auf Covid-19“ mit den entsprechenden Verantwortungsebenen zu beachten.. Diese kann auch von Leitung und Team zur Vorbereitung einer solchen Situation genutzt werden [Muster-Prozessbeschreibung - Ablauf bei positiver Bestätigung Covid-19](#)

Über die Dauer der Schließung der Kindertagesstätte, einzelner Gruppen und Zutrittsverbote entscheidet das Gesundheitsamt.

## **Informationsmaterial**

Informationsmaterial für die Eltern in verschiedenen Sprachen unter:  
<https://soziales.hessen.de/Corona/Fremdsprachliche-Informationen>

<b>K</b>
----------

<b>L</b>
----------

## **Luftreinigungsgeräten**

Grundsätzlich ist der Einsatz von sogenannten Raumlüftungsanlagen möglich, sofern die Wartungs- und Reinigungsintervalle durch Sachkundige des jeweiligen Fachbetriebs eingehalten werden, der Einbau von Filtereinrichtungen erfolgt und die Anlage im Regelbetrieb verwendet wird. Wenn diese Anlagen sachgerecht instandgehalten werden, ist das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 bei diesen Anlagen insgesamt als gering einzustufen.

Siehe auch:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk\\_stellungnahme\\_lueften\\_sars-cov-2\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)  
[Hygienekonzept zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesstätten](#)

## **Lüften**

Siehe hierzu:

[Lüften und Raumluftreiniger Infoschreiben BAD](#)

## [Hygienekonzept zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesstätten](#)

### M

#### **Maskenpflicht**

Eine Maskenpflicht zum Tragen von medizinischen Masken für die **Mitarbeitenden** in der Kita wurde aufgehoben. Wir empfehlen den Trägern ihren Mitarbeitenden das Tragen von Masken eigenverantwortlich zu übertragen, sowie in den Gemeinschaftsbereichen (Fluren, Aufenthaltsräumen, Bring- und Abholsituation sowie wenn die AHL-Regelungen nicht eingehalten werden können) die Masken weiterhin zu tragen.

Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

Der Arbeitgeber kann eine Maskenpflicht – auch FFP2-Masken - für die Beschäftigten anordnen.

Für alle **Besuchenden der Kita** gelten die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), d.h. ab dem Betreten der Einrichtung sollten Erwachsene und Kinder über 6 Jahren eine medizinische oder FFP2-Maske tragen, es sei denn

- sie befinden sich am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
- eine medizinische oder FFP2-Maske kann aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung nicht getragen werden,
- dass aus pädagogischen und therapeutischen Gründen das Absetzen der medizinischen oder FFP2-Maske erforderlich ist.

#### **Mahlzeiten**

Siehe hierzu: Hygienekonzept des Landes Hessen [Hygienekonzept zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesstätten](#)

Die Gestaltung der Essenssituation in Buffettform ist möglich.

### O

### P

#### **Personal**

Siehe hierzu:

[FAQ's zum Rundschreiben Referat Personalrecht](#)

Covid-19-Pandemie Sonderseite des Referats Personalrecht:

<https://intranet.ekhn.de/personal/personal/personalrecht/covid-19-pandemie-sonderseite.html>



## Q

### Quarantäne

Siehe hierzu: <https://soziales.hessen.de/Corona/Quarantaene>

## R

### Reiserückkehrer

Die Regelungen des Bundes und der Länder sind weiterhin zu beachten. Bei Einreise aus einem Risikogebiet (Virusvarianten-/ Hochinzidenzgebiet) bestehen ggf. Quarantänevorgaben.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>

Eine eventuelle Quarantänezeit ist bei der Urlaubsplanung von den Mitarbeitenden vorab mit zu bedenken. Es erfolgt keine bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber. Die Quarantäneverpflichtung gilt auch für Kinder unter sechs Jahren. Betreuungseinrichtungen sind gehalten, einen negativen Test nach Urlaubsrückkehr zu verlangen.

Da sich die Regelungen immer wieder ändern, ist es wichtig, sich aktuell auf den Seiten des RKI und Auswärtigen Amtes, sowie des jeweiligen Bundeslandes, zu informieren.

## S

### Schülerpraktikum

Schülerpraktika sind derzeit möglich. Siehe auch unter „Testung“.

## T

### Testanordnung durch den Arbeitgeber

Wenn eine Testnotwendigkeit besteht (z.B. Auftreten von Erkältungssymptomen, Testaufforderung vom Gesundheitsamt), können Mitarbeitende im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht zu einer Testung verpflichtet werden. Testnotwendigkeit besteht, wenn mit einem negativen Testergebnis die (Teil-) Schließung der Einrichtung verhindert werden kann. Ordnet der Arbeitgeber solch eine Testung an, werden Die Kosten, die nicht anderweitig getragen werden (z.B. Krankenkasse) vom Arbeitgeber getragen. Im Rahmen der Gruppenübergreifenden Arbeit sind die Mitarbeitenden ebenfalls zu der Testung (zweimal die Woche) verpflichtet.

## Testbeschaffung

Bis auf weiteres stellt das Land 3 Testungen pro Woche pro Mitarbeitende zur Verfügung.

Die Informationen sind dem Schreiben vom HSMI vom 23.07.2021 zu entnehmen:

[https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/RS\\_Antigen\\_Schnelltests\\_HSMI\\_23.07.21.pdf](https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/RS_Antigen_Schnelltests_HSMI_23.07.21.pdf)

Die vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Tests können von den Kitas online bestellt werden:

[https://praxis-partner.de/hessen\\_kita/](https://praxis-partner.de/hessen_kita/)

## Testung für Geimpfte und Genesene bei gruppenübergreifenden Arbeiten

Beim gruppenübergreifenden Einsatz von geimpften oder genesenen Fachkräfte sieht das Hygienekonzept vor, dass die Fachkräfte sich zweimal wöchentlich im Rahmen der bereits bestehenden Testmöglichkeit verpflichtend testen.

## Testung für Nicht-Geimpfte

Die vom Land zur Verfügung gestellten Tests können dreimal wöchentlich unter Aufsicht für die verpflichtende Testung nach § 28b IfSG genutzt werden.

Für die 2 anderen notwendigen Tage gilt: Die Testung kann mittels PoC-Antigen-Test (max. 24 Stunden alt) oder PCR-Test (max. 48 Stunden alt) erfolgen. Ein ohne Überwachung durchgeführter Antigen-Test zur Eigenanwendung (Schnelltest) reicht nicht aus.

## Testung Schülerpraktikant\*innen

Schülerpraktikant\*innen müssen sich – wie auch in der Schule – dreimal wöchentlich testen. Wir empfehlen, dass sich die Praktikant\*innen die Tests von der Schule mitgeben lassen. Das Schülerheft ist nicht von der Kita ausfüllbar. Alternativ wären die Nutzung von Bürgertestungen zu empfehlen.

U

## Unfallkasse

**Muss eine Unfallmeldung bei der UKH gemacht werden, wenn sich ein Kind mit dem Corona-Virus infiziert hat?**

Ja, wenn vermutet wird, dass sich ein Kind in der Kindertagesstätte mit dem Corona-Virus infiziert hat, empfiehlt die UKH Hessen eine klassische Unfallmeldung zu machen.

V W

## X Y Z

### Zutrittsuntersagung Kinder nach § 6 Abs.1 Nr.8 der CoSchuV

Der Zutritt für **Kinder** ist untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes mindestens ein Krankheitssymptom für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen sowie bei einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Die Zutrittsuntersagung gilt nicht, wenn ein Geschwisterkind sich in Quarantäne befindet, ohne positiv getestet zu sein. Das Kita-Kind kann die Einrichtung ohne weitere Testung besuchen.

Die Zutrittsuntersagung kann durch den Nachweis einer fehlenden Infektion mittels eines negativen PCR-Tests oder PoC-Antigen-Nachweises verkürzt werden. Ein selbst durchgeführter Schnelltest reicht nicht aus.

Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterkind positiv getestet ist.

### Zutrittsuntersagung Mitarbeitende nach § 6 Abs.1 Nr.8 der CoSchuV

Für die Zutrittsuntersagung für **Mitarbeitende** gilt: „für Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt.“

Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.